

Sachbearbeitung	ZSD/HF - Haushalt und Finanzen		
Datum	21.01.2022		
Geschäftszeichen	ZSD/HF-H Her/Ha		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 24.03.2022	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 30.03.2022	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 049/22

Betreff: Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Kalkulation der Verwaltungsgebühren und Neufassung der Satzung
(Verwaltungsgebührensatzung) -

- Anlagen:
- Anlage 1: Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)
 - Anlage 2: Gebührenverzeichnis (Anlage zur o.g. Satzung)
 - Anlage 3: Gebührenkalkulation
 - Anlage 4: Synopse – Vergleich der Gebührensatzung „alt-neu“
 - Anlage 5: Synopse – Vergleich des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) „alt-neu“
 - Anlage 6: Synopse - Vergleich der Gebührenhöhe
 - Anlage 7: Vergleich mit anderen vergleichbaren Städten

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ einschl. des als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnisses als Bestandteil dieser Satzung.

Thomas Eppler

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BD, BM 1, C 2, C 3, OB, PR, R 1, RPA, ZSD/D, ZSD/P, ZSD/SB	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja (vgl. Punkt "Finanzielle Auswirkungen")
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

I. Darstellung des Sachverhalts

Ausgangssituation

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. Dezember 2020 dürfen Gemeinden für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben. Im KAG wird zwischen „Öffentliche Leistung ohne Benutzungsgebühren“ und „Benutzungsgebühren“ unterschieden. Für die Erhebung von Gebühren für „öffentlichen Leistungen ohne Benutzungsgebühren“ wird nachfolgend der Begriff „Verwaltungsgebühren“ verwendet. Für die Erhebung der Verwaltungsgebühren gilt bei der Stadt Ulm aktuell neben den fachbereichsspezifischen Gebührensatzungen die allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ulm.

Beispiele für Benutzungsgebühren:

- Eintritte für städtische Einrichtungen (Museum, Stadtbibliothek, etc.)

Beispiele für Verwaltungsgebühren:

- Gebühren für Baugenehmigungen;
- Gebühren für Aufbewahrung und Aushändigung von Fundsachen;
- Gebühren für amtliche Beglaubigungen, Bestätigungen, etc.

Die allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ulm wurde am 22. Oktober 1997 erlassen und 2001 wegen der Währungsumstellung von Deutsche Mark in Euro geändert. Seither wurde die Satzung lediglich durch Übernahme eines Tatbestandes in die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ulm mit Sitzung des Gemeinderates am 04.01.2017 angepasst.

Nach den aktuellen Bestimmungen des § 11 Abs. 2 KAG besteht für die Gemeinden eine gesetzliche Verpflichtung, die Gebühren auf Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu kalkulieren und kostendeckend festzusetzen, kalkulatorische Zinsen können angesetzt werden.

In den gesamtstädtischen Leitlinien zur Haushaltskonsolidierung wurde geregelt, dass Leistungen, die überwiegend Dritten zugutekommen, grundsätzlich kostendeckend kalkuliert werden sollten. Dies wurde in der beiliegenden Kalkulation berücksichtigt. Die Gebühren sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen mit dem Ziel der Anpassung an die Kostenentwicklung.

Aus diesen Gründen sind die Überprüfung und die Anpassung der städtischen allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung (insbesondere der Höhe der Gebühren) erforderlich.

Ziele

Bei der Überarbeitung der allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ulm wurden folgende Ziele festgelegt:

1. Anpassung der Satzung an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben;
2. Überprüfung der Verwaltungsgebührensatzung insb. des Gebührenverzeichnisses/der Gebührentatbestände auf Aktualität;
3. Kalkulation der Gebührenhöhe gemäß den aktuellen Gegebenheiten der Stadt Ulm.

1. Anpassung der Satzung an die die aktuellen gesetzlichen Vorgaben

Die in den Jahren 2005, 2007 sowie in 2020 in Kraft getretenen, grundlegenden gebührenrechtlichen Neuregelungen im Kommunalabgabengesetz (KAG) und im Landesgebührengesetz (LGebG) machen die Neufassung des Wortlautes der Verwaltungsgebührensatzung sowie auch des Gebührenverzeichnisses erforderlich. Der Wortlaut der Satzung wurde an die aktuelle Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg angepasst (vgl. hierzu die Anlage 4 – Synopse „Alt-Neu“).

2. Überprüfung des Gebührenverzeichnisses/der Gebührentatbestände auf Aktualität

Eine Umfrage bei den städtischen Controllingbeauftragten ergab, dass das Gebührenverzeichnis der allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung Gebührentatbestände enthält, die inzwischen nicht mehr verwendet werden (z.B. Gebührentatbestand „Lohnsteuerkarten“). Diese Gebührentatbestände wurden aus der Anlage 2 (Gebührenverzeichnis) zur Satzung herausgenommen (vgl. hierzu die Anlage 5 – „Gebührenverzeichnis Alt-Neu“). Sollten Gebührentatbestände nicht in der Satzung der Stadt Ulm enthalten sein, steht bei Bedarf ein Auffanggebührentatbestand „Allgemeine Verwaltungsgebühr“ (in Anlehnung an die Obergrenze gem. § 4 (4) LGebG in Höhe von 10.000 €) zur Verfügung.

Um die Struktur des Gebührenverzeichnisses etwas übersichtlicher zu gestalten sowie den Empfehlungen des Gemeindetags Baden-Württemberg Rechnung zu tragen, wurden Gebührentatbestände, die das gleiche Thema betreffen unter einem Punkt zusammengefasst (z.B. Gebührentatbestand Nr. 2 Anträge – 2.1 Bearbeitung eines Antrags, 2.2 Ablehnung eines Antrags, 2.3 Zurücknahme eines Antrags).

3. Kalkulation der Gebührenhöhe gemäß den aktuellen Gegebenheiten der Stadt Ulm (s. Anlage 3 zu dieser Beschlussvorlage)

Grundsätze der Gebührenkalkulation

Grundlage für die Erhebung von kommunalen Verwaltungsgebühren ist das Kommunalabgabengesetz (KAG). Kommunen können gemäß § 11 Absatz 1 KAG für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Nach § 11 Absatz 2 KAG sollen mit den Verwaltungsgebühren die mit der Erbringung öffentlicher Leistungen verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten gedeckt werden. Es gilt somit das **Kostendeckungsprinzip**, das zugleich ein Kostendeckungsgebot beinhaltet.

Verwaltungskosten sind nach der Definition des KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Ansatzfähig in diesem Sinne sind alle Kosten, die mit der Leistungserstellung unmittelbar oder auch mittelbar in Zusammenhang stehen.

Bei der Gebührenbemessung ist gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 KAG **die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung** der öffentlichen Leistung für den oder die Gebührenschildner*in zum Zeitpunkt ihrer

Beendigung zu berücksichtigen. Der Wert der öffentlichen Leistung muss nicht in jedem Einzelfall ermittelt werden, es genügt, wenn auf das im Regelfall eintretende wahrscheinliche Leistungsverhältnis abgestellt wird (BVerwG, Urt. vom 13.10.1955, I C S.55).

Sollen Gebühren nach festen Sätzen erhoben werden, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner*innen nach §11 Abs. 2 Satz 4 KAG unberücksichtigt bleiben. Der Wert einer Verwaltungsleistung kann für den oder die Gebührenschuldner*in z. B. in einem wirtschaftlichen Mehrwert liegen oder eine steuerliche Begünstigung darstellen, die sich aus der öffentlichen Leistung ergibt.

Unter Berücksichtigung des Mehrwerts können und dürfen Gebühren also höher ausfallen als die reinen Verwaltungskosten. Die Kommune hat hier „den Gesamtaufwand für eine Leistungsart zu ermitteln und diesen dann in Beziehung zum Gesamtgebührenaufkommen für diese Leistungsart zu setzen, um dem Kostendeckungsgrundsatz Rechnung zu tragen.“ (Bleile/Hafner: Praxishandbuch Kommunales Gebührenrecht in Baden-Württemberg, Ziffer 30.01, S. 3; Vgl. die Ausführungen des VGH Baden-Württemberg, NKB von 31.01.1995 – 2 S 1966/93 –).

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 5 KAG ist bei der Gebührenkalkulation in diesem Zusammenhang das **Äquivalenzprinzip** zu beachten, wonach die Gebühren nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen dürfen. Die Höhe einer Gebühr muss also zum Wert der dahinterstehenden Verwaltungsleistung sowie einem etwaigen Mehrwert für den oder die Gebührenschuldner*in ins Verhältnis gesetzt werden. Diese Abwägung fließt sowohl in die (Neu-) Kalkulation einer Gebühr, als auch in die Bemessung einer Gebühr im Einzelfall ein.

Gebührenarten

Die Gebührensatzung beinhaltet folgende Gebührenarten:

- Festgebühren
- Zeitgebühren
- Wertgebühren
- Rahmengebühren

Kalkulation der Festgebühren

Ist eine Verwaltungsleistung mit einer bestimmten Festgebühr belegt, setzt der oder die Sachbearbeiter*in genau diese Gebühr fest, ohne jegliche Veränderung. Eine Festgebühr wird anhand eines Stundensatzes, der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer sowie den anteiligen Sach- und Gemeinkosten der jeweiligen Abteilung ermittelt. Eine Festgebühr kommt infrage für standardisierte Leistungen, bei denen die Einzelfälle i. d. R. mit immer demselben Aufwand bearbeitet werden.

Für folgende Leistungen (ausschließlich in Anlage 2 zur Satzung) schlägt die Verwaltung Festgebühren vor:

- 3. Auskünfte
 - 3.3 Vorlage/Auslage von Baustatik-Akten
- 5. Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, Unbedenklichkeitsbescheinigungen:
 - 5.2 Bescheinigung über die Auskunft von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeiträgen
- 7. Feiertagsrecht
 - Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 FeiertagsG)
- 8. Fundsachen:

- 8.4 Bescheinigung über den Verlust eines Fahrrads
- 10. Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren
- 12. Baurecht
 - 12.1 Ausstellung von Negativzeugnissen
 - 12.2 Genehmigungen nach § 144 Abs. 2 BauGB

Kalkulation der Zeitgebühren

Zeitgebühren sind, neben den Fest- und den Wertgebühren, so genannte Gebühren nach festen Sätzen nach § 11 Absatz 3 KAG i. V. m. § 12 Absatz 2 Nr. 2 Landesgebührengesetz (LGebG). Bei der Zeitgebühr wird der tatsächlich angefallene Zeitaufwand mit dem in der Gebührensatzung festgelegten Stundensatz multipliziert. Soweit Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene Viertelstunden als volle Viertelstunden zu berechnen.

Für folgende Leistungen (ausschließlich in Anlage 2 zur Satzung) schlägt die Verwaltung Zeitgebühren vor:

Anlage 2 zur Satzung

- 9. Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)

Kalkulation der Wertgebühren

Bei einer Wertgebühr wird neben dem Aufwand und den anfallenden Kosten der damit verbundenen Verwaltungsleistung auch ein Mehrwert abgeschöpft. Maßgebender Wert ist nach § 11 Absatz 2 Satz 3 KAG die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung. Auf die individuellen Wert- und Kostenverhältnisse muss nicht abgehoben werden, vielmehr genügen Durchschnittswerte, die auf der Grundlage ortsüblicher Preise ermittelt wurden (VGH Mannheim, Urt. vom 20.12.1994, 8 C 1134/94).

Die Wertverhältnisse sind grundsätzlich durch die Behörde von Amts wegen zu ermitteln. Der oder die Gebührenschuldner*in hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Macht der oder die Gebührenschuldner*in nicht die erforderlichen Angaben oder sind sie nur ungenügend, kann die Behörde den Wert auf Kosten der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners ggf. unter Hinzuziehen eines oder einer Sachverständiger*in schätzen.

Der Wert kann nach Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten festgesetzt oder von einem bestimmten Merkmal des Gegenstandes abgeleitet werden, das bestimmte Rückschlüsse auf den Wert der Amtshandlung zulässt. Die Gebühr wird in Prozent- oder Promillesätzen des Wertes bemessen, wobei das Äquivalenzprinzip wiederum verlangt, dass die Gebühr nicht unangemessen hoch ist (s. o.).

Für folgende Leistungen (ausschließlich in Anlage 2 zur Satzung) schlägt die Verwaltung Wertgebühren vor:

Anlage 2 zur Satzung

- 8. Fundsachen:
 - 8.1 Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder mit einem Wert von 0 € bis 15 €
 - 8.2 Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder mit einem Wert von 15 € bis 500 €
 - 8.3 Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder mit einem Wert ab 500 €

Kalkulation der Rahmengebühren

Bei der Rahmengebühr deckt der untere Gebührenrahmen einfache Fälle mit geringem Aufwand und keinem oder einem geringen wirtschaftlichen oder sonstigen Mehrwert für den oder die Gebührenschuldner*in ab. Der oberste Gebührenrahmen bildet die umfangreichsten Fälle mit sehr schwierigen, aufwändigen Ermittlungen und einem sehr hohen Mehrwert für den oder die Gebührenschuldner*in ab. In der Verwaltungsgebührenkalkulation der Stadt Ulm wird in keinen Tatbeständen ein Mehrwert für den Gebührenschuldner*in abgeschöpft. Bei einer Leistung ohne Wert für den oder die Gebührenschuldner*in darf die Gebühr lediglich kostendeckend sein.

Bei Gebührenfestlegung ist von der zuständigen Abteilung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein einfacher oder hoher Bearbeitungsaufwand angefallen ist. Entsprechend wird die Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens festgesetzt.

Für folgende Leistungen schlägt die Verwaltung Rahmengebühren vor:

Anlage 2 zur Satzung

- 1. Allgemeine Verwaltungsgebühr
- 2. Anträge
 - 2.1 Bearbeitung von mündlichen u. schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u. dergl.
 - 2.2 Ablehnung von Anträgen
 - 2.3 Zurücknahme von Anträgen
- 3. Auskünfte
 - 3.1 insbesondere aus Akten, EDV-Dateien, Büchern oder Einsichtnahmen in solche; Übersendung von Akten per Post – (Empfangsbekanntnis)
 - 3.2 Auskünfte durch die Gewährung des Zugangs zu amtlichen Informationen (ausgenommen einfachen Fällen gemäß § 10 Abs. 3 LIFG)
- 4. Beglaubigungen, Bestätigungen
 - 4.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln
 - 4.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite
 - 4.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Blatt (ggfls. auch Rückseite)
- 5. Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, Unbedenklichkeitsbescheinigungen
 - 5.1 Erstaufbereitung
 - 5.4 Unbedenklichkeitsbescheinigung
- 6. Bestattungsrecht
 - Ausstellung eines Leichenpasses
- 11. Rechtsbehelfe
 - 11.1 wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Entscheidung beantragt hat
 - 11.2 bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen

Erläuterungen zur Kalkulation

Herangehensweise und Berechnungsmethoden für die vorliegende Gebührenkalkulation entsprechen den aktuellen Anforderungen und Vorgaben des kommunalen Gebührenrechts.

Für die Kalkulation der Gebühren wurden alle gebührenfähigen Sachkosten (Planzahlen 2022) der jeweiligen Fachbereiche aus dem städtischen Haushaltsplan herangezogen. Ertragspositionen wurden von den Sachkosten in Abzug gebracht, sofern diese im Zusammenhang mit zugehörigen Sachkosten der Kontierung standen. Gebührenähnliche Erträge wurden entsprechend abgegrenzt und nicht angesetzt.

Die Stundensätze für jeden Gebührentatbestand wurden individuell bezogen auf die jeweilige Leistung kalkuliert. Diese Methode bietet die größte Gewährleistung dafür, dass tatsächlich die ansatzfähigen Kosten durch entsprechende Gebühreneinnahmen gedeckt werden.

Grundlage der leistungsbezogenen Stundensätze wie auch des allgemeinen Amtsstundensatzes sind die Arbeitsplatzkosten. Diese setzen sich zusammen aus Bruttopersonalkosten (aus Aufstellung ZSD/P zu Arbeitsplatzkosten 2021, von Januar 2022), dem Sachkostenanteil je Mitarbeiter (Vollzeitbeschäftigung pro Jahr) und dem Gemeinkostenanteil je Mitarbeiter (Vollzeitbeschäftigung pro Jahr) entsprechend der Planzahlen aus der Finanzsoftware SAP vom Jahr 2022. Zusätzlich wurde eine Indexierung von 2% auf die Bruttopersonalkosten vorgenommen. Dies entspricht dem Ansatz, der auch für die Haushaltsplanung angenommen wird.

Maßgeblich sind nicht die exakten Kosten einzelner Mitarbeiter*innen, sondern die durchschnittlichen Kosten für eine bestimmte Leistungserstellung (Vgl. Bleile/Hafner: Praxishandbuch Kommunales Gebührenrecht in Baden-Württemberg, Ziffer 30.01, S. 1). Arbeitsplatzkosten bilden die durchschnittlichen Kosten je Arbeitsplatz anhand umfangreicher Erfahrungswerte verlässlich ab. Es ist somit sinnvoll und sachgerecht, diese ergänzend für die Kalkulation heranzuziehen.

In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Ulm erwachsenen Auslagen gemäß § 11 Abs. 4 KAG inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird. Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

Der mit einer Verwaltungsleistung verbundene Zeitaufwand spielt bei allen Gebührenarten eine Rolle. Es wurden daher für die einzelnen Leistungen bzw. Amtshandlungen stets die Kosten pro Stunde als auch pro Minute ermittelt. Grundlage hierfür sind die ansatzfähigen Gesamtkosten pro Jahr geteilt durch die produktiven Arbeitsstunden pro Jahr. Diese ergeben sich aus den Arbeitsstundenzahlen lt. KGSt-Empfehlung inklusive eines zusätzlichen Abschlages in Höhe von 10 % zur Abbildung der personenbezogenen Verlust- und Erholungszeiten. Je nachdem, um welche Leistung es sich handelt und wer daran beteiligt ist, wurden gemittelte oder nach prozentualen Anteilen gewichtete Stunden- bzw. Minutensätze berechnet. Dadurch können die Kosten aller an der Leistungserstellung beteiligten Mitarbeiter*innen entsprechend ihres jeweiligen Anteils daran abgebildet werden. Mithilfe gemittelter Stundensätze können in der (Haupt-)abteilung einheitliche Gebühren berechnet werden. Somit ist ein einheitlicher Stundensatz auch in den Fällen gewährleistet, in denen, je nach Zuständigkeit oder Fallgestaltung, mehrere Sachbearbeiter*innen für die Erbringung ein- und derselben (Teil-) Verwaltungsleistung in Frage kommen.

Kostendeckungsgrad

Grundsätzlich gilt nach § 11 Abs. 2 Satz 1 KAG ein Kostendeckungsgebot. Aus Gründen der Praktikabilität sind die errechneten Beträge stets auf volle Euro abzurunden. Die Kostendeckungsgrade in der Anlage liegen bei oder knapp unter 100 %. Der jeweilige Kostendeckungsgrad einer kalkulierten Gebühr ist in Anlage 3 einsehbar.

Für den Tatbestand 8.1 und 8.2 "Aufbewahrung einschließlich Aushändigung von Fundsachen" wird keine Gebühr (Fundsachen mit einem Wert von unter 15 €) bzw. eine nicht kostendeckende Gebühr (Fundsachen mit einem Wert von 15 € bis 500 €) festgelegt, da andernfalls das Risiko besteht, dass Fundgegenstände nicht abgeholt werden und der Stadt Ulm dadurch Kosten für die Entsorgung entstehen.

Finanzielle Auswirkungen

Grundsätzlich ist nach der durchgeführten Kalkulation die Gebührenunter- sowie meistens auch die Obergrenze bei Rahmengebühren angehoben worden. Auch bei einzelnen Festgebühren ergeben sich aufgrund der Kalkulation nach der Zugrundelegung der jeweiligen Abteilungsgegebenheiten Gebührenerhöhungen. Zum Vergleich der einzelnen Gebührentatbestände vgl. Anlage 6. Insgesamt belaufen sich die Verwaltungsgebühren nach der allgemeinen Gebührensatzung auf jährlich ca. 1,6 Mio. Euro. Mit Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung können bei Erhebung der Mindestgebühr jährliche Mehrerträge in Höhe von ca. 120.000 Euro erwartet werden.

Vergleich zu anderen Städten

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührensätze wurden mit anderen Städten verglichen, vgl. Darstellung in Anlage 7. Die Gebühren von öffentlichen Leistungen der Stadt Ulm befinden sich im Vergleich zu anderen Städten in ähnlicher Höhe.